Wann darf Telearbeit widerrufen bzw. beendet werden?

Die Anordnung von Telearbeit ist bei BeamtInnen vom Dienstgeber zu widerrufen bzw. endet durch Erklärung des Dienstgebers bei Vertragsbediensteten, wenn ...

- eine der in Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen entfällt,
- die Bediensteten einer sich aus Z 3 oder Z 5 bis 7 ergebenden Verpflichtung wiederholt nicht nachkommen, oder
- die Bediensteten wiederholt den in der regelmäßigen Wochendienstzeit zu erwartenden Arbeitserfolg nicht erbringen.
- Die genannten Ziffern beziehen sich auf die Information "Wann und unter welchen Bedingungen ist Telearbeit im Bundesdienst möglich?".
- Die Telearbeit endet weiters, wenn BeamtInnen ihre Zustimmung zur Telearbeit zurückziehen bzw. durch Erklärung der Vertragsbediensteten.

Weitere Details auf goed.at



